



Sachgebiet 325 - Verkehr und KFZ-Zulassung
Sachbearbeiter: Herr Schwalb

Neustadt a. Rbge., 22. Februar 2022

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Otternhagen, Dienstag, 24. November 2021
I. Öffentlicher Teil, 14.1 Mietwerbeflächen gegen wildes Plakatieren

Der Orsrat der Ortschaft Otternhagen bittet die Verwaltung um Prüfung, warum trotz eines vorhandenen Mietwerbevertrages, der auch das Entfernen unzulässiger Werbeanlagen beinhaltet, illegale Werbeanlagen (wie z.B. vom Anbieter Rasannt) nicht unterbunden werden.

Stellungnahme

Im Zuge des Glasfaserausbaus im Neustädter Stadtgebiet wurden im Zusammenhang mit Baumaßnahmen auch entsprechende Hinweise auf das jeweilige Projekt aufgestellt. Das erweckt aufgrund der Vielzahl der Baustellen den Eindruck einer Werbung für das Projekt der Firma Rasannt über das notwendige örtliche Informationsgeschehen hinaus. Das mag in einzelnen Fällen auch der Fall sein, trifft aber, wie zu Recht festgestellt wird, auch auf andere Werbungen zu.

Das Unterbinden derartiger Fehlentwicklungen ist die gemeinsame Aufgabe der beiden Vertragsparteien, wobei der Stadt ein eher unterstützender Part zukommt. Nach einem guten Start vor zehn Jahren ist es in den letzten Jahren nicht mehr durchgängig gelungen, den Vertrag „mit Leben zu füllen“. Perspektivisch ist auch deshalb angedacht, das aktuelle Vertragsmodell zu überarbeiten und ein neues „Paket“ mit grundsätzlich neuem Konzept zu „schnüren“. Die noch geltenden Vertragslaufzeiten verhindern aber aktuell eine kurzfristige Umsetzung.

Die derzeitige Situation wird auch von der Verwaltung als unbefriedigend betrachtet. Zielrichtung der Bemühungen ist deshalb die Entwicklung eines neuen, zukunftsfähigen Verfahrens für den Umgang mit Werbung im öffentlichen Straßenraum, das der Politik zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Im Auftrag



Schwalb



Agena, Gertrud

Von: Duthoo, Annika
Gesendet: Montag, 6. Dezember 2021 08:07
An: Agena, Gertrud
Betreff: AW: Session Termin für Annika Duthoo - T:08.12.2021, Beschlusskontrolle, TO:Ö 14.2 Planungsstand Radwegeverbindungen Suttorf - Basse und Scharrel - Otternhagen, SI:OTTE/2021/04

Guten Morgen Frau Agena,

anbei die Stellungnahme:

Bei straßenbegleitenden Radwegen an Landesstraßen, wie der L193 zwischen Basse und Suttorf liegt die Straßenbaulast beim Land Niedersachsen. Wir haben dort als Stadtverwaltung nur geringen Handlungsspielraum. Die Verwaltung will natürlich darauf hinwirken, die Radwegeverbindungen, besonders zwischen den einzelnen Dörfern zu verbessern. Die Verbindung an der L193 wurde bereits mehrfach bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als wichtige Radwegeverbindung vorgebracht und die Verwaltung wird sich auch weiterhin für eine Priorisierung dieser Strecke einsetzen.

Bei der Verbindung von Otternhagen nach Scharrel handelt es sich um eine Kreisstraße (K315). Hier liegt die Baulast bei der Region Hannover. Die Verwaltung hat auch hier bereits den zuständigen Baulastträger über die Notwendigkeit der Radwegeverbindung unterrichtet und um eine zeitnahe Umsetzung gebeten. Die alternative Radwegeverbindung von Otternhagen nach Scharrel führt über Wirtschaftswege entlang des Moores. Hier wurden durch das NLWKN Niedersachsen in diesem Jahr, im Rahmen des LIFE+ Projektes „Hannoversche Moorgeest“ die vorhandene Wege beplant. Diese werden voraussichtlich im kommenden Frühjahr durch das NLWKN erhöht und mit einer neuen Wassergebundenen Wegedecke versehen. Im Zuge dieser Maßnahme ist auch vorgesehen die anschließenden Wirtschaftswege der Stadt Neustadt a. Rbge. zu ertüchtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Annika Duthoo

Fachdienstleitung

Tiefbau

Telefon: -277

Theresenstr. 4, Eingang C

Agena, Gertrud

Von: Duthoo, Annika
Gesendet: Mittwoch, 8. Dezember 2021 15:35
An: Agena, Gertrud
Cc: Hartmann, Knut
Betreff: AW: Session Termin für Annika Duthoo - T:02.02.2022, Beschlusskontrolle, TO:Ö 14.3 Verkehrssicherungspflicht Scharnhorstbrücke, SI:OTTE/2021/04

Hallo Frau Agena,

anbei die Stellungnahme für den OR:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. darf die Verkehrssicherungspflicht nicht ohne eigene Kontrollen übernehmen. Es gilt auch für diese Brücke die DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen – Überwachung und Prüfung). Ingenieurbauwerke sind zweimal im Jahr zu überwachen (Besichtigung und laufende Beobachtung). Außerdem sind Ingenieurbauwerke zu prüfen (alle 6 Jahre eine Hauptprüfung und 3 Jahre nach der Hauptprüfung eine einfache Prüfung). Mit den Überwachungen sind sachkundige Personen und den Prüfungen sind sachkundige Ingenieure zu betrauen.

Eine Entscheidung des Fachdienstes Tiefbau zur Übernahme der Brücke kann ohne Zustimmung des Rates ist nicht erfolgen, da es sich um eine freiwillige Leistung handelt (kein städtisches Bauwerk). Hierfür muss der Ortsrat einen Initiativantrag stellen, damit der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hierzu einen Beschluss fassen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Annika Duthoo

Fachdienstleitung
Tiefbau
Telefon: -277

Theresenstr. 4, Eingang C

Agena, Gertrud

Von: Gleue, Benjamin
Gesendet: Mittwoch, 1. Dezember 2021 15:05
An: Agena, Gertrud
Cc: Duthoo, Annika; Schwalb, Martin; Schusdziarra, Kerstin
Betreff: AW: Session Termin für Benjamin Gleue - T:02.02.2022, Beschlusskontrolle, TO:Ö 14.4 Fahrbahnverengungen Ortseinfahrten, SI:OTTE/2021/04

Hallo Frau Agena,

anbei die Antwort für das Protokoll:

Fahrbahnverengungen können durch den jeweiligen Straßenbaulastträger realisiert werden. Bei Kreisstraßen ist die Region Hannover zuständig, bei Landes- und Bundesstraßen ist es die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Die Stadt Neustadt unterhält in der Regel keine klassischen Ortsdurchfahrtstraßen.

Die Region hat an Kreisstraßen bereits einige Einengungen realisiert, beispielsweise in Bordenau aus Richtung Dammkrug kommend. Entsprechende Maßnahmen werden in der Regel aber nur dann umgesetzt, wenn ohnehin eine größere bauliche Maßnahme an der jeweiligen Straße ansteht. Die NLStBV lehnt derartige Lösungen grundsätzlich ab, weil Landes- und Bundesstraßen für den überregionalen Verkehr und auch Schwerlastverkehr vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Benjamin Gleue

Bürgerservice
Telefon: -160

Am Schützenplatz 2

Agena, Gertrud

Von: Gleue, Benjamin
Gesendet: Mittwoch, 1. Dezember 2021 15:50
An: Agena, Gertrud
Cc: Schwalb, Martin; Schusdziarra, Kerstin; Duthoo, Annika
Betreff: AW: Session Termin für Benjamin Gleue - T:02.02.2022, Beschlusskontrolle, TO:Ö 14.5 Fahrradschutzstreifen auf Straßen, SI:OTTE/2021/04

Zunächst einmal müssen für die Markierung von Schutzstreifen gewisse bauliche Voraussetzungen gegeben sein. Diese sind in den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) geregelt. Demnach sind Schutzstreifen mit einer Mindestbreite von 1,25 Meter anzulegen, die Regelbreite beträgt 1,50 Meter. Bei einem einseitigen Schutzstreifen muss die Restbreite der Fahrbahn mindestens 4,50 Meter betragen.

Die Fahrbahn der jeweiligen Straße muss somit mindestens 5,75 Meter, besser 6,00 Meter betragen, damit sich auf der Kernfahrbahn zwei PKW gefahrlos begegnen können ohne auf den Schutzstreifen ausweichen zu müssen. Daher konnten beispielsweise an den Kreisstraßen in Bordenau (Bordenauer Straße, Am Kampe) und Otternhagen (Otternhagener Straße) nur einseitige Schutzstreifen durch die Region Hannover realisiert werden, an der Kreisstraße in Mariensee (Alt Mariensee) sogar gar keiner.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) hat in der Vergangenheit die Anlage von Schutzstreifen an ihren Straßen grundsätzlich abgelehnt.

Auch die Straßenverkehrsordnung gibt gewisse Voraussetzungen vor: In Tempo-30-Zonen und Kreisverkehren dürfen beispielsweise keine Schutzstreifen realisiert werden. Wenn ein benutzungspflichtiger Radweg vorhanden ist, dürfen ebenfalls keine Schutzstreifen angelegt werden.

Bei hohem Schwerverkehrsaufkommen soll aufgrund der dadurch entstehenden Gefahrenlagen auf die Anlage von Schutzstreifen prinzipiell verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Benjamin Gleue

Bürgerservice
Telefon: -160

Am Schützenplatz 2



Sachgebiet 325 - Verkehr und KFZ-Zulassung
Sachbearbeiter: Herr Schwalb

Neustadt a. Rbge., 22. Februar 2022

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Otternhagen, Dienstag, 24. November 2021
I. Öffentlicher Teil, 14.6 Tempo-30-Zonen an Bushaltestellen

Herr Stöver bittet die Verwaltung um Prüfung, ob an allen Bushaltestellen der Ortschaft Otternhagen Tempo-30-Zonen zum Schutz der Schulkinder eingerichtet werden können.

Stellungnahme

Eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung an Bushaltestellen auf 30 km/h ist nicht vorgesehen. Es ist kein offensichtlicher Grund erkennbar, warum in Otternhagen davon abgewichen werden soll. Eine Gefahrenlage, die sich aus einem signifikanten Unfallgeschehen ergeben könnte, ist jedenfalls nicht bekannt. Auch wäre eine Vorbildwirkung zu erwarten, sollte eine derartige Maßnahme für Otternhagen umgesetzt werden, vergleichbar mit den 70er-Regelungen an Bushaltestellen außerorts. Dann käme der Ruf nach derartigen Geschwindigkeitsbegrenzungen sicherlich auch aus anderen Orten. Eine Ablehnung wäre dann schwer zu begründen. Eine generelle Regelung für alle Orte noch weniger. Eine 30er-Regelung an Bushaltestellen ist deshalb aus Sicht der Verwaltung mit dem geltenden Straßenverkehrsrecht nicht vereinbar.

Im Auftrag

Schwalb





NEUSTADT
AM RÜBENBERGE

Sachgebiet 325 - Verkehr und KFZ-Zulassung
Sachbearbeiter: Herr Schwalbe

Neustadt a. Rbge., 22. Februar 2022

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Otternhagen, Dienstag, 24. November 2021
I. Öffentlicher Teil, 14.7 Temporäre Tempo-30-Zone Waldbühne Otternhagen

Herr Stöver bittet die Verwaltung um Prüfung, ob am Parkplatz gegenüber der Waldbühne Otternhagen bei Veranstaltungen ein temporäres Zone-30-Schild zur Sicherheit der Besucher aufgestellt werden kann.

Stellungnahme

Die Verwaltung hält eine zeitlich befristete Tempo 30-Regelung im Zusammenhang mit Veranstaltungen an der Waldbühne für nicht zielführend. Allerdings gibt es in dem Bereich die Möglichkeit, im Einzelfall im Rahmen einer Veranstaltung Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Dieses ist jedoch nur bei der aktuellen 50er-Regelung möglich, weil nur dafür das erforderliche Einvernehmen seitens der Polizei vorliegt.

Im Auftrag



Schwalbe



Fachdienst Stadtplanung

Sachbearbeiter: Pawel Lizon

Neustadt a. Rbge., 07.12.2021

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Otternhagen (OTTE/2021/04)

TOP Ö 14.8. Zeitdauer Uhlenbruch Bauleitplanung

Frau Weber bittet die Verwaltung um Mitteilung, warum die Bauleitplanung des Baugebietes Uhlenbruch so lange dauert. Die Baugrundstücke sollen bereits verkauft sein. Nach Auskunft der Sparkasse soll jedoch vor 2023 keine Baureife zu erzielen sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die zuständigen Entwickler und das beauftragte Planungsbüro sind derzeit in der Vorentwurfsphase, in welcher die ermittelbaren Belange im Vorfeld geklärt werden, bevor das formelle Bauleitplanverfahren beginnt. Aktuell gibt es Einigungsgespräche mit den anliegenden Grundstückseigentümern, die durch die Planung begünstigt werden würden. Gegenstand der Einigungsgespräche ist die Frage nach Beteiligungsbereitschaft an der Planung und den damit zusammenhängenden Kosten. Sobald diese Frage geklärt ist, wird der Vorentwurf des Bebauungsplans erarbeitet und es wird der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vorbereitet. In der Regel dauert es ca. ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bis zur Fassung des Satzungsbeschlusses.

im Auftrag

Lizon, FD 61

FDL 61 – Frau Kull zur Mitzeichnung

Frau Agena (FD 63) zur Bekanntgabe im Orsrat der Ortschaft Otternhagen



Agena, Gertrud

Von: Kull, Meike
Gesendet: Montag, 6. Dezember 2021 11:27
An: Agena, Gertrud
Cc: Plein, Annette; Moritz, Sebastian
Betreff: WG: Session Termin für Meike Kull - T:02.02.2022, Beschlusskontrolle, TO:Ö 14.9 Projektinformationen Resser Moor, SI:OTTE/2021/04

Ich gehe davon aus, dass mit dem Projekt Resser Moor die Renaturierung des Otternhagener Moores im Rahmen des von der EU geförderten LIFE+-Projektes „Hannoversche Moorgeest“ gemeint ist. Die Maßnahmen dazu haben im September 2021 begonnen und dienen der Wiederherstellung naturnaher Moorwasserstände im Otternhagener Moor. Die Planung sieht vor, im Moor und dessen Randbereichen Entwässerungsgräben zu verschließen und kleine Verwallungen aus örtlich anstehendem Boden – in der Regel Torf – aufzusetzen. Der oberflächliche Abfluss von Wasser soll so verhindert werden, damit sich der gesamte Torfkörper des Moores wieder mit Regenwasser sättigen kann. Zur Herstellung von Arbeitstrassen im Moor müssen dort in einem ersten Schritt Bäume gefällt werden. Die Planunterlagen des NLWKN zu dem Projekt wurden am 30.09.2020 planfestgestellt.

Ansprechpartnerin beim NLWKN zu Life+ „Hannoversche Moorgeest“ ist Susanne Brosch. Weitere Informationen sind hier zu finden:

www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/fach_und_forderprogramme/life/hannoversche_moorgeest/life-projekt-hannoversche-moorgeest-113670.html

Informationen der Region Hannover zum Otternhagener Moor gibt es hier:

www.hannover.de/Kultur-Freizeit/Naherholung/Natur-entdecken/Moore/Hannoversche-Moorgeest/Otternhagener-Moor

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Moritz

Stadtplanung

Telefon: -279

Theresenstr. 4, Eingang C